

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

115 (18.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N.° 115.

Karlsruhe 18. August.

Weitere vorläufige Mittheilungen über den Antrag
auf Einführung der Pressfreiheit.

Erste Kammer. Dreißigste Sitzung vom
8. Juli 1831.

Die von der zweiten Kammer in der heutigen Sitzung
mitgetheilte Adresse lautet:

«Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und
Herr! Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst
Ihrer getreuen Stände hat in der 5ten öffentlichen
Sitzung vom 24. März d. J. den Antrag gestellt, die
Kammer möge beschließen:

«Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, es
möge Höchst Ihrer Regierung gefallen, bald möglichst
durch die Aufhebung der Censur oder durch die Begrün-
dung vollkommener Pressfreiheit zugleich mit den nöthig
scheinenden rechtlichen Garantien gegen Mißbräuche, dem
Art. 17 der Verfassungsurkunde gemäß, unsere repräsen-
tative ständische Verfassung zu einer Wahrheit, zu einer
lebendigen Repräsentativverfassung zu erheben, und uns
dazu den geeigneten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.»

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsord-
nungsmäßig in reifliche Berathung gezogen. Sie erkennt
die Freiheit des menschlichen Gedankens und seine un-
beschränkte Mittheilung für ein dem Menschen angeborenes
heiliges Recht, sofern er dagegen seine Aeußerung vor
Gericht zu vertreten bereit ist, und sieht die Presse als
ein Mittel zur Vervielfältigung und Erleichterung dieser
Mittheilung an.

Sie sieht demnach in der Censur ein für die Staats-
regierung, den Einzelnen, das Volk und die höchsten
Interessen der Menschheit nachtheiliges Institut, welches
nie und nirgend auf die Dauer seine Zwecke erreicht,
am wenigsten in unserm Vaterland erreichen kann, das,
von Nachbarstaaten umgeben, in welchen die Freiheit
der Presse durch ein solches Institut nicht beschränkt ist,
sich leicht die Lectüre censurfreier Schriften verschaffen
kann, und all den Nachtheilen der freien Presse aus-
gesetzt ist, nicht aber die Vortheile nothwendig damit zu
verbindenden Schutzes gegen den Mißbrauch solcher Frei-
heit genießt, den man im Ausland entweder gar nicht,

oder nur mit der größten Schwierigkeit erhalten kann.

Sie erkennt an, daß die Freiheit der Presse eine
Grundbedingung repräsentativer Verfassungen, daß sie
mithin auch für unsern Staat, der einer solchen Ver-
fassung sich erfreut, unerläßliche Bedingung sey, wenn
diese Verfassung zu einer vollständigen Wahrheit und
Lebendigkeit werden soll.

Sie sieht in dem Art. 17 unserer Verfassungsurkunde
eine theure, heilige Gewährung dieses unentbehrlichen
Gutes.

Sie ist ferner überzeugt, daß die bekannten Karlsbader
Beschlüsse vom 20. September 1819 keineswegs für die
Fürsten repräsentativer Staaten ein Hinderniß seyn
können, ihrem Volke, kraft der ihnen in ihrem Lande
zustehenden Souveränität auf gesetzlichem, verfassung-
mäßigem Wege das kostbare Gut der freien Aeußerung
der Gedanken und deren Vervielfältigung durch die
Presse zu gewähren, namentlich nicht für die Gesetz-
gebung des Großherzogthums.

Indem sie aber dagegen erwägt, daß auch das köst-
lichste, heilsamste Gut dem Mißbrauch ausgesetzt ist,
erkennt sie auch die Nothwendigkeit eines sichern Schutzes
gegen solchen Mißbrauch an, und glaubt solchen Schutz
zu finden in gesetzlichen Bestimmungen, wodurch gesorgt
wird:

1) für das Unterbleiben aller Anonymität; 2) für
die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Ver-
brechen und Vergehen, so wie durch Entschädigung der
dadurch Verletzten; 3) für die auf entsprechende Weise
geordnete Sicherungsmaßregel der Beschlagnahme straf-
barer Druck- oder Bildwerke; 4) für angemessene Ge-
währschaften, welchen die periodische Presse unterworfen
werden muß; 5) für angemessene Organisation des
Strafverfahrens in den Fällen von Pressvergehen und des
das Richteramt hierüber verwaltenden Schwurgerichtes.

Bewogen durch diese Ueberzeugungen und Ansichten
hat die zweite Kammer in ihrer 48. und 49ten Sitzung
vom 27. und 28. Juni d. J. einstimmig den Beschluß
gefaßt, jenem Antrag beizutreten.

Wir nahen uns daher dem Throne Eurer Königlichen
Hoheit mit der ehrfürchtvollsten Bitte:

«Es möge Allerhöchstdenselben gefallen, den Kammeru

halbmöglichst einen Gesetzesentwurf über die Freiheit der Presse vorlegen zu lassen, worin die in vorstehenden Sätzen entwickelten Ansichten berücksichtigt und besonders die Einführung der Anstalt des Schwurgerichts für die Beurtheilung der Pressvergehen ausgesprochen wird. Karlsruhe den 28. Juni 1831. Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung. Der Präsident: Föhrenbach. Die Secretäre: A. L. Grimm. Speyerer. Schinzingler.»

Zur Berathung dieser Adresse wurde eine Commission gewählt, bestehend aus folgenden Mitgliedern: 1) Der Durchlauchtige Fürst zu Fürstenberg; 2) Staatsrath Fröblich; 3) Prälat Hüffel; 4) Professor Zell; 5) Frhr. v. Wessenberg. Letzterer erstattet Namens dieser Commission in der

fünfunddreißigsten Sitzung der ersten Kammer am 3. August 1831 über diese Adresse folgenden Bericht:

Nachdem er den wesentlichen Gegenstand und Inhalt der Adresse bezeichnet hat, theilt er seinen Vortrag darüber in drei Abschnitte, wovon der erste die rechtliche, sittliche und politische Begründung des Anspruchs auf Pressfreiheit in unserm, nach einer Repräsentativ-Berfassung regierten Staate, der zweite die Würdigung der Anstände, die sich der Freigebung der Presse entgegenstellen, und der dritte eine prüfende Beleuchtung der wirksamsten Garantien der freien Presse gegen ihren Mißbrauch enthalten.

«1. Die Frage von der Freiheit der Presse umfaßt das ganze Gebiet geistiger Bildung, und greift tief in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens. Auf dem Gedanken, diesem Funken der Gottheit, beruht des Menschen Würde. Geist und Gemüth erweitern sich beim Gebrauche der Gabe der Mittheilung der Gedanken, welche Gabe der Schöpfer uns verliehen hat, um das unsichtbare Band zu knüpfen, welches die Menschen aller Weltgegenden und aller Zeiten umschlingt.

Als an den deutschen Ufern des Rheins ein glückliches Genie die Buchdruckerkunst erfunden hatte, wurde diese Erfindung, welche die Welt verändern sollte, von Jedermann wie ein Wunder- oder Zauberwerk angefaunt, und als ein höchst willkommenes Behülfel der ausgebreitetsten Gedankenmittheilung aufgenommen. Doch nur zu bald ließen Besorgnisse von Machthabern der geisterhebenden Erfindung der Buchdruckerkunst die geistbeschränkende Censur auf der Ferse folgen. Es erging indessen der Censur wie ihrer ältern Schwester, der Tortur. Beide haben sich überlebt. Jahrhunderte lang glaubte man, die Folter sey unentbehrlich, um die Gerechtigkeit zu handhaben. Die Folter hat sich vor dem fortschreitenden Lichte der Vernunft zurückziehen müssen; sie ist abgeschafft, und die peinliche Justizverwaltung hat einen sicherern und geregeltern Gang erhalten. Jahrhunderte hindurch wurde die Censur als die beste Schutzwehr gegen Mißbräuche der Presse angesehen. Die Schutzwehr hat aber nicht

geschützt, und noch weniger kann sie heut zu Tage schützen. Die Censur — Alles verkündet es — wird verschwinden, und gerechte, gute und weise Gesetze werden wirksamem Schutz gegen Mißbräuche verfeihen, ohne die Freiheit selbst anzutasten. Ich sagte: die Censur habe gegen Pressrevol nicht geschützt. Die Geschichte läßt uns keinen Zweifel darüber. Ein Beispiel aus den neuern Zeiten mag hier genügen. Hat wohl die Censur in Frankreich, unter Ludwig XV. und der Regentenschaft den Druck und die Verbreitung der zahllosen Schriften verhindert, die das Heiligste und Ehrwürdigste mit allem Zauber des Witzes dem Gespötte preis gaben, die Schaam tödteten und die Grundfesten des Staatsverbands unterwühlten? Hat sie verhindern können, daß gerade die feinste Gistsensenz dieser Schriften einen höchst verderbten Zeitgeist bildete? Hat sie die aufgehäuften Mißbräuche und Unordnungen in allen Zweigen der Verwaltung, welche man festhalten wollte, gegen die Macht der öffentlichen Meinung zu behaupten vermocht? Und warum hat die Censur ihren Zweck so ganz verfehlt? Die Geschichte antwortet: weil, ausserdem, daß der Censur jederzeit das Mißtrauen des Publikums entgegen tritt, die Mängel und Gebrechen der Erziehung, die Verdorbenheit der Sitten, die gleißende Seichterheit und der empfindende Uebermuth jener Klassen, deren Beispiel ansteckend ist, eine solche traurige Anarchie der Denkart, der Ideen und Ansichten bewirkt hatten, daß das Wahre, Rechte und Gute in der öffentlichen Meinung selbst zweifelhaft geworden war, daß viele Organe der Censur selbst vom Strome jener Anarchie in die Reihen derjenigen sich fortreißen ließen, deren Wirksamkeit zu lähmen sie waren aufgestellt worden, und daß diejenigen, die unter dem Schatten der Censur in Schriften gegen den Zeitgeist eiferten, immer weniger Gehör fanden, und zuletzt beinahe erstummeten. So hat die Censur, die immer mit Willkühr verbunden ist, und ihrer Natur nach dem Sinn für Wahrheit widerstrebt, zu allen Zeiten sich selbst zerstört, und ist, anstatt einer Schutzwehr gegen Pressunfug, nur eine Aufreizung zu ihm und eine geheime Beschügerin desselben geworden.

Wägen schlechte, verworfene Menschen nach Pressfreiheit sich sehnen, jeder Rechtschaffene verabscheut sie. Aber zahlreich und immer wachsend ist seit langer Zeit in allen civilisirten Ländern die edle Schaar von Menschenfreunden, welche deswegen, weil sie die Wahrheit lieben, und die Lüge, die Täuschung hassen, laut das Verlangen äußern, daß die Presse von der Willkühr der Censur entseffelt und durch das Gesetz geordnet werde. Dies ist auch das Verlangen des badischen Volks, und was es wünscht und begehrt, haben schon früher die Weisesten und Besten in England und in Frankreich gewünscht und begehrt und auch erhalten, und das Nämlische wünschen und begehren jetzt die Baiern, die Würtemberger, die Hanoveraner, die Sachsen, die Hessen und andere Völker des deutschen Bundes. Ihr Wunsch und Begehren hat sich vorzüglich seit der Epoche ihrer glorreichen Befreiung

vom ausländischen Joche durch die achtbarsten einzelnen Stimmführer und später durch das Organ der Ständeversammlungen kund gegeben. Vielleicht über keinen Gegenstand ist heut zu Tag unter den Völkern der civilisirten Welt eine so wahre und allgemeine Uebereinstimmung. Es ist schwer, in dieser Volksstimme nicht Gottes Stimme zu erkennen, der selbst mit dem Triebe nach Wahrheit auch die Liebe vernünftiger Freiheit tief in die Gemüther gesenkt hat, während er einen Jeden durch die Stimme des Gewissens vor dem Mißbrauch dieser Freiheit warnt.

Die Freiheit der Presse ist ein Zeitbedürfnis geworden. Diesem Bedürfnis zu entsprechen, empfehlen einstimmig die Gerechtigkeit, die Sittlichkeit und die Politik. Für uns ist dieses Bedürfnis doppelt fühlbar, weil der Geist, das Wesen, so wie der Buchstabe unserer Verfassung, dieselbe, so wie jede andere Freiheit, fordert, so ferne die Sicherheit und die Rechte weder der Gesamtheit, noch der Einzelnen dadurch gefährdet werden. Zwar gibt es Beispiele, daß auch in unbeschränkten Monarchien die Presse frei war. Aber hier war die freie Presse immer nur ein Geschenk der Machthaber, und jeden Augenblick widerruflich. In constitutionellen Staaten hingegen ist die Freiheit, seine Gedanken durch den Druck bekannt zu machen, ein Recht, das eben so gut, wie andere Rechte, den gesetzlichen Schutz in Anspruch nimmt. Was wären alle Freiheiten, wenn der Geist in Ketten ginge? Wo nach einer Verfassung regiert wird, ist die Pressefreiheit nicht nur ein höchst schätzbares Privatrecht jedes einzelnen Staatsbürgers, sondern auch ein wichtiges politisches Recht des ganzen Volkes. Von ihm erst empfangen die andern Freiheiten, von ihm erst empfängt die Verfassung selbst die zuverlässigste Gewährschaft. Ohne sie kann die freisinnigste Verfassung sich nicht gehörig entwickeln, und nie recht zum Leben gelangen, sondern steht beständig in Gefahr, unvermerkt untergraben, ein Schattenbild, eine Täuschung, eine Unwahrheit zu werden. Die Wahrheit allein ist es, die, wie den einzelnen Menschen, so auch ein Volk frei machen kann.

Es gibt zwar Gelehrte, welche behaupten: Repräsentativverfassungen sollten die Pressefreiheit ersetzen; diese sey aber in unbeschränkten Monarchien Bedürfnis, um die Wirkungen der Gewalt zu mäßigen, um der Regierung manche nützliche Wahrheit näher zu bringen, um die Verwaltung zu beleuchten, und den Beschwerden und Wünschen des Volkes Luft zu machen. Allein so große Vortheile auch in unbeschränkten Monarchien die freie Presse gewährt, so wird dadurch die Unentbehrlichkeit der freien Gedankenäußerung in repräsentativen Staaten nur um so einleuchtender. Jede Verfassung solcher Staaten, so trefflich sie ausgedacht seyn mag, ist doch immer nur eine Form. Der Geist des Volkes, seine Einsicht, seine Rechtsliebe, seine Freisinnigkeit, seine heilige Scheu vor allem Niederträchtigen muß die Form beleben, und das wirksamste Mittel, einen solchen Geist im Volke zu wecken und zu unterhalten, ist die freie Gedankenäußerung mittelst der Presse. Eher vermöchte die Press-

freiheit eine Verfassung, als der todte Buchstabe einer Verfassung die Pressefreiheit zu ersetzen. Alles Wahre, Gerechte und Gute ist interessirt, selbst das Heiligste, die Religion ist es, daß die Presse ein freies Organ sey, um von ihr Sicherstellung gegen die im Dunkel schleichende Selbstsucht und Lüge zu erhalten. Denn das eben ist das Brandmal der Bösen, der Schlechten, daß sie die Finsterniß mehr lieben als das Licht.

Allerdings kann die Presse ein Vehikel, sowohl des Irrthums, als der Wahrheit, sowohl des Bösen, als des Guten seyn. Ist sie aber unfrei, so ist ihr Ergebniß zum Voraus in die Einsicht und das Gutbefinden des Censors gestellt, indem alsdann nur das für wahr, gut und gerecht gilt, was der Censor dafür hält. Ist aber die Presse frei, so läßt sich mit Grund hoffen, daß das Wahre und Gute zuletzt obsiegen werde, weil es ungehindert die volle, in ihm selbst liegende Kraft gegen den Irrthum und die Schlechtigkeit entfalten kann. Wie mancher Frevel, den die Macht gegen jeden Angriff schirmte, wie manche böshafte Heuchelei, die auf die Unschuld und Tugend lauerte, wurde nicht schon durch die freie Presse entlarvt! Wie manchen verbrecherischen Entwurf hat nicht die Scheu vor der freien Presse und ihrer Pflanztochter, der öffentlichen Meinung, im Keim erstickt! Wie kann hingegen die Censur, mag sie noch so liberal seyn, die Wahrheit fördern? Wird doch dem Censor vom Staate zugemüthet, Alles besser zu wissen, als Jedermann; gewiß die sonderbarste aller Zumuthungen! In Blättern, die nur mit dem Stempel der Censur erscheinen dürfen, macht diese nur zu oft die Wahrheit selbst verdächtig, und verleiht der Lüge die Vermuthung der Wahrheit. Je weniger aber der Presszwang geeignet ist, die Wahrheit zu fördern, um so größern Vorschub haben ihr alle Arten von Täuschungen und Freveln, von Druck und Mißbräuchen zu verdanken. Sie kann die gerechtesten Klagen ersticken, die heilsamste Kritik zum Schweigen bringen. Wie mancher Irrthum, wie mancher Mißbrauch, die durch die öffentliche Beleuchtung hätten zerstört werden können, wurden die Quelle oder die Veranlassung großen Unheils, weil sie im Schatten des Presszwangs ungestört fortwuchern konnten! Manchen schädlichen Irrwahn sah man zu einflussreicher Wichtigkeit gelangen, der spurlos verschwunden wäre, wenn ihm nicht der Presszwang eine unverdiente Celebrität verschafft hätte. Ihre edelsten Besizthümer verdankt die Menschheit der freien Aeußerung. Was wäre aus den schönsten, segeneichsten Ideen und Erfindungen geworden, wenn sie verdammt gewesen wären, in der Brust, worin sie zuerst aufdämmerten, sich zu verschließen?

Doch Niemanden bringt die freie Presse zunächst größern, wesentlicern Vortheil, als der Regierung, welcher nur das wahrhaft vortheilhaft seyn kann, was das Wohl und die Zufriedenheit des Volks befördert. Durch sie erfährt die Regierung den Zustand der öffentlichen Meinung, die Gesinnungen des Volks, seine gerechten und auch seine grundlosen Beschwerden, und alle Ge-

brechen der Verwaltung. Die freie Presse ist für sie ein kräftiges Mittel, Wahnbegriffe und Vorurtheile zu berichtigen, grundlose Verdächtigungen oder Beschuldigungen zu widerlegen. Sie warnt die Regierung vor Unrecht und Mißgriffen; sie setzt sie in Stand, Unordnungen rechtzeitig zuvorkommen. Die Unabhängigkeit der Justizverwaltung erhält von ihr größere Sicherheit. In ihr eigentlich besteht das wirksame Triebwerk der wahren, nicht bloß scheinbaren Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Pflichtvergeßene Beamte haben alle Ursache die freie Presse zu fürchten; nicht aber die guten, pflichtgetreuen, nicht der Staat, nicht der Fürst, dem sie die Wahrheit wie in einem Spiegel vorhält. Ohne sie ist es hingegen in manchen Fällen beinahe unmöglich, daß die reine, die vollständige Wahrheit bis an den Thron durchdringe. Wie sehr steht nicht die Regierung im Nachtheile, wo die Censur ihr nicht nur die Wahrheit verbirgt und vorenthält, sondern auch die Verantwortlichkeit, die unter der Herrschaft der freien Presse, auf dem Schriftsteller und Verleger haftet, auf die Regierung überträgt.

Alle Interessen vereinigen sich mithin, den Wunsch und das Begehren zu rechtfertigen, daß die bisher bestandene Censur abgeschafft und durch ein Gesetz die Freiheit der Presse ausgesprochen, zugleich aber mittelst der zweckmäßigsten Garantien gegen Mißbräuche gesichert werden möchte.

II. Die Einwendungen, die man uns in Hinsicht auf die Befreiung der Presse von den Schlagbäumen der Censur entgegen hält, sind von zweifacher Beschaffenheit. Die einen sind den Inconvenienzen, die aus dem Mißbrauch der Presse hervorgehen, die andern den Beschlüssen des deutschen Bundestags v. J. 1819 entnommen.

A. Allerdings hat auch die Pressfreiheit ihre Gefahren. Auch sie, wie jede Freiheit, wie alles Gute und Herrliche, kann zu schlechten Zwecken mißbraucht werden, und je vortrefflicher und edler eine Sache an sich ist, um so schädlicher und tiefeingreifender pflegt auch ihr Mißbrauch zu seyn. Durch frevelhafte, ruchlose Schriften kann die Ordnung und Ruhe im Staate gefährdet oder gestört, können die Bande der Ehrfurcht, des Zutrauens, des Gehorsams der Unterthanen gegen die Obrigkeit locker gemacht oder gelöst, kann die Rechtsicherheit der Gesamtheit oder der Einzelnen angegriffen, kann der Friede, das Lebensglück, das kostbarste Besizthum, die Ehre, der gute Rummund ganzer Gesellschaften, Klassen, Familien sowohl als der Individuen beschädigt, untergraben, vernichtet; es kann das Heilige entweiht, die sittlich-religiöse Sinnesart verschleudert und in Vieler Herzen ausgelöscht werden. Allein wenn die Möglichkeit solchen Mißbrauchs ein hinreichender Grund wäre, die freie Presse zu unterdrücken, so müßte man aus dem gleichen Grunde auch den freien Gebrauch des Feuers, des Eisens und anderer wohlthätigen Gaben der Natur verbieten. Denn welchen großen und mannigfaltigen Gefahren ist ihr Gebrauch nicht ausgesetzt? Mißbräuchen

muß das Gesetz begegnen. Gegen sie muß das Gesetz mit wirksamem Nachdruck auftreten. Denn allerdings hat es der Staat mit Menschen, nicht mit vollkommenen Wesen zu thun, und unstreitig ist es seine Verpflichtung, allen andern werthvollen Rechten und Gütern der Gesamtheit und der Einzelnen eben so wie dem Rechte der freien Gedankenäußerung den möglichst wirksamen Schutz angedeihen zu lassen. Die Freiegebung der Presse würde für Manchen zur Ungerechtigkeit werden, sie könnte die Sicherheit des Staats selbst in Gefahr setzen, Religion und Sittlichkeit, Thron und Altar wären durch sie jeder Berunglimpfung preisgegeben, wenn mit ihr nicht strenge gesetzliche Bestimmungen und Maaßregeln verbunden würden, die von Preßvergehen abzuschrecken und ihren Folgen zu begegnen geeignet sind. Die Pressfreiheit hat keine ärgeren Feinde, als die sie mißbrauchen. Gegen diese Feinde zu schützen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Zweckmäßige Garantien gegen den Mißbrauch sind daher die wahren Schutzwehren der Pressfreiheit; sie kann ihrer nicht entbehren. Wo immer eine Freiheit sich behaupten soll, muß Kraft ihr zur Seite stehen. Nicht in Abrede läßt es sich stellen, daß, wenn Parteien sich mittelst der Presse bekämpfen, Störungen daraus entstehen können. Das stärkste Heilmittel liegt indessen schon in der freien Presse selbst, weil diese nicht bloß einer Partei, sondern allen sich frei zu äußern gestattet. Die Censur hingegen nimmt immer Partei, und oft auf eine sehr kurzsichtige Weise. Sind die Parteien politischer Natur, so ist es der Regierung immer zuträglich, daß sie sich bekämpfen, als daß sie sich alle gegen die Regierung vereinigen. Die Pressfreiheit wird freilich von Manchen als der Vorbote und der Urheber von Revolutionen bezeichnet. Allein nicht aus der Pressfreiheit entstehen Revolutionen; wohl aber haben die Folgen des Preßzwangs dergleichen erzeugt. Die Censur hat noch keine gehindert. Schon oft hingegen hat die freie Presse sich als einen wohlthätigen Ableiter des vorhandenen Gährungs- und Zündstoffs bewiesen, der, gewaltsam unterdrückt, sich nicht ohne Verwüstungen Luft gemacht hätte. In den Ländern, wo Empörungen gleichsam einheimisch sind, begegnet man keiner Spur von Pressfreiheit, und es ist dort überhaupt mehr Unthätigkeit und Erstarrung, als eine starke Bewegung der Geister wahrzunehmen. Ohne Zweifel kann auch die öffentliche Meinung sich irren. Aber es gibt nur ein zuverlässiges Mittel sie zu berichtigen. Es liegt in den Verhandlungen der freien Presse. Die öffentliche Meinung läßt sich wohl lenken, aber beherrschen läßt sie sich nicht.

Die Erfahrung in den Ländern, wo die Presse der Freiheit sich erfreut, bezeugt, daß selbst sehr mangelhafte Preßgesetze, welche Garantien und Strafen gegen Preßmißbräuche anordnen, der Rechtsicherheit weit förderlicher sind, als alle Censuranstalten. Der Hang nach dem Verbotenen haftet tief im Menschen. Und gerade diesen Hang nährt und hegt die Censur, wogegen ein weises Gesetz ihn zügelt und in Schranken hält. Um

jedoch der Wahrheit, die allein in Beurtheilung der Sache der Pressfreiheit unser Leitstern seyn soll, Genüge zu thun, Gesetze ich ohne Bedenken, daß kein Gesetz allen Mißbräuchen der Presse und ihren Folgen dergestalt vorzubeugen im Stande sey, daß keine Statt finden können. Dieß ist aber das gemeinsame Schicksal aller und jeder Gesetze. Genug, wenn das Pressgesetz so beschaffen ist, daß es stärkere Garantien gegen Pressunfug darbietet, als die Censuranstalten. Wer die großen und gewissen Vortheile einer Einrichtung genießen will, muß sich auch billig die geringern und ungewissen Inconvenienzen derselben gefallen lassen, so weit sie nicht ganz zu beseitigen sind. Welcher Vernünftige wird auf ein großes Gut deswegen verzichten, weil auch Nachteile zu seinem Besitz sich gesellen können? Wo die Presse frei ist, muß jeder sich bescheiden, daß Manches gedruckt werde, was er mißbilligt, was er verwirft, was ihm in hohem Grade mißfällig ist. Aber dagegen erhält er auch die volle Freiheit, die Widerlegung davon bekannt zu machen. Wer immer Recht haben will, wen jede Rüge erzürnt, wer jeden Tadel, jede freimüthige Beurtheilung seiner Person oder seiner Werke und Handlungen für eine Beleidigung ansieht, der freilich kann mit der Pressfreiheit sich nie befreunden. Aber auch die Censur wird einen Solchen nicht zufrieden stellen; denn auch sie wird Manches durchschlüpfen lassen, das Vielen mißfällt.

B. Noch mehr Gewicht als auf die aus der Natur der Pressfreiheit hervorgehende Gefahr ihres Mißbrauchs, wird von Einigen auf den Inhalt der Beschlüsse des deutschen Bundes v. J. 1819, als der höhern Gesetzgebung, gelegt, dem ein einzelner Bundesstaat sich nicht entziehen könne. Ihre Commission ist gewiß unendlich weit entfernt, der Ehrerbietung, welche der deutsche Bund in Anspruch zu nehmen hat, im mindesten zu nahe treten zu wollen. Wie sollte uns nicht Alles, was noch an deutsche Nationalität erinnert, ehrwürdig seyn? Aber als Deutsche freuen wir uns sehr, daß jene Beschlüsse, über die wir uns hier jedes Urtheils enthalten, nur als vorübergehende, provisorische Maßregeln gefaßt worden sind; als Deutsche möchten wir in dem deutschen Bunde stets einen Beschützer unserer Landesfreiheiten verehren, und mit biederer deutscher Offenheit dürfen wir hier laut und vor aller Welt die Ueberzeugung aussprechen: der deutsche Bund, unter dessen Schutz nach dem Wortlaut der Bundesacte die Unabhängigkeit und Sicherheit der deutschen Fürsten und Völker gestellt sind, habe unmöglich die Absicht, irgend ein deutsches Volk, das gemäß einer Verfassung, wie die deutsche Bundesacte selbst es verlangt, regiert wird, des gesetzlichen Genusses des kostbaren Rechtes der Pressfreiheit verlustig zu machen, welches diese Verfassung ihm zusichert, und ohne welches sie stets ausgefetzt wäre, vereitelt zu werden. Dies fürwahr kann der Sinn des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte nicht seyn. Das constitutionelle Baden wird gewiß nie den Zweck des deutschen Bundes aus

dem Auge verlieren. Hinter keinem deutschen Bundesstaat ist dasselbe bisher in genauer Erfüllung der Bundespflichten zurückgeblieben, und hinter keinem wird es je hierin zurückstehen. Aber glücklicherweise gehört zu diesen Pflichten die Verzichtung auf das Recht und den Genuß gesetzmäßiger Pressfreiheit nicht. Baden hat, gleich den andern Bundesstaaten, der Unbild der Zeit sein Sühnopfer gebracht, indem es sich im Jahr 1819 den provisorischen Maßregeln zur Beschränkung der Presse unterzog. Aber indem die badische Regierung dies that, hat sie dem Rechte selbständiger Gesetzgebung zur Regulirung der Pressfreiheit nicht entsagt. Zwar heißt es im 17ten Artikel unserer Verfassung: «Die Pressfreiheit werde nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.» Diese Anordnung geschah offenbar in der sichern Erwartung eines baldigen Bundesgesetzes über die Pressfreiheit; einer Erwartung, die damals, als unsere Verfassung ins Leben trat, noch vollkommen aufrecht stand. Denn durch den Artikel 19 der Bundesacte war bei dem ersten Zusammentritt der Bundesversammlung ein Gesetz, nicht über Presswang, sondern über Pressfreiheit, deren alle Deutsche genießen sollten, versprochen worden. Allein 15 volle Jahre sind nun seit der Errichtung der Bundesacte verflossen, und das erwartete allgemeine Bundesgesetz läßt noch immer auf sich warten; und ist es nicht bei der großen Verschiedenheit der Verfassungen, der Gesetzgebung und der politischen Lage der Bundesstaaten zur Unwahrscheinlichkeit geworden? Statt des längst und wiederholt angekündigten Pressgesetzes für den deutschen Bund beschloß der erlauchte Bundestag im Jahr 1824, nach Umfluß des fünfjährigen Terms der Pressbeschränkungen von 1819 eine weitere Verlängerung derselben auf unbestimmte Zeit. Von dem Beschlusse dieser Verlängerung ist jedoch von unserer Regierung die Verkündigung nie erfolgt, obgleich der zweite Artikel unserer Verfassung sie ausdrücklich verlangt, wenn Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse deutscher Bürger im Allgemeinen betreffen, für die Landesangehörigen verbindlich werden sollen. Inzwischen fragt man sich im Badischen, wie in mehreren andern deutschen Bundesstaaten, nicht ohne Bekümmerniß: »warum sollen die deutschen Völker auf der Kulturstufe, die sie erreicht haben, gerade in dem, was den Geist entwickelt und hebt, hinter England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz zurückbleiben? Warum sollen die Deutschen der freien Bewegung der Geister entbehren? Worauf kann sich wohl eine fortwährende Nothwendigkeit beschränkender Ausnahmsgesetze gründen? Warum soll in Deutschland die Literatur, und insbesondere auch die politische, sich von der ausländischen überflügeln lassen? Warum soll sie, auch nur als Industriezweig betrachtet, von der Concurrenz mit dem Ausland ausgeschlossen bleiben? Warum soll unter den Deutschen eine Vorliebe für ausländische Zeitungen genährt werden, warum sollen wir verurtheilt bleiben, erst aus solchen deutschen Blättern, die in der Fremde gedruckt werden, zu vernehmen, was

unser Vaterland interessirt? — Welcher Badner kann sich des Gefühls erwehren, daß etwas Schmäbliches für sein Vaterland darin liege, daß der Rheinstrom die Grenze der Pressfreiheit bilde? — Doch, betrachten wir näher, was denn eigentlich der oft erwähnte Bundesbeschluß von 1819 enthält, so finden wir, daß er sich, indem er Beschränkungen der Presse anordnet, des Ausdrucks: Censur nicht bedient. Er verfügt aber: «daß Schriften, die in der Art und Form täglicher Blätter erscheinen, desgleichen solche, die nicht unter 20 Bogen stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden sollen.» Aus dieser Bestimmung will man nun die Folgerung ziehen: weil der Bund präventiv-Maßregeln angeordnet habe, so könne seinen Anordnungen bloß durch ein Pressgesetz, das bestimmte Garantien und Strafen ausspricht, nicht Genüge geschehen. Allein dieser Schlußfolge fehlt es an logischer Bündigkeit. Der sehr bescheidene politische Schriftsteller Ancillon zu Berlin sagt in seiner neuesten Schrift (zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen 1828 Seite 150): «Man nennt gewöhnlich die Maßregeln der Censur präventiv, die der Strafgesetze repressiv; doch sind sie im Grunde beide Vorbeugungsmittel, da beide die Erscheinung gefährlicher, ruchloser Schriften verhindern sollen, es sey, indem sie dieselben bei ihrer Geburt ersticken, oder von Erzeugung solcher Schriften abschrecken.» Aber auch auf das Abschrecken beschränkt sich das in Vorschlag gebrachte Pressgesetz nicht, sondern durch dieses sollen auch die schlimmen Folgen von Pressvergehen so viel möglich gehindert und aufgehoben werden, und in allem dem steht dasselbe gegen die Censur sehr im Vortheile. Denn die Censur hat es mit den Handessperren gemein, statt abzuschrecken, zur Uebertretung anzureizen; hingegen den Folgen der Uebertretung zu begegnen, liegt außer den Grenzen ihrer Macht. Selbst der Bundesbeschluß von 1819 verlangt im Wesentlichen nichts als Sicherstellung der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vor frevelhaften Angriffen, welche die Regierungen für die zweckmäßigsten erachten werden. Unsere Frage stellt sich mithin so: ob nicht an die Stelle der seit 1819 im Großherzogthum provisorisch eingeführten Censur-Einrichtung im Jahr 1831 sowohl im Interesse der durch die badische Verfassung zugesicherten Pressfreiheit, als selbst im Interesse des wirklichen Schutzes gegen Mißbrauch der Presse ein Pressgesetz mit angemessenen Garantien und Repressivmaßregeln zu setzen wäre. Da die Auswahl der Mittel, welche am sichersten zum Zweck führen, unstreitig Sache der Regierung oder vielmehr der gesetzgebenden Gewalt jedes Bundesstaates ist, so dürfen hier wohl folgende Gesichtspuncte vorzügliche Beachtung verdienen: 1) Ob nicht ein Pressgesetz, während es den Forderungen unserer Verfassung ohne Vergleich besser zusagt, als irgend eine Censuranstalt, nicht auch wirklichere Schutz gegen Pressmißbräuche als eine Censuranstalt verspreche. 2) Ob nicht jetzt eine wesentliche

Veränderung in den Zeitumständen, besonders in Beziehung auf Badens Umgebung dringend fordere, daß der Censur ein die Pressfreiheit ordnendes und sicherndes Gesetz substituirt werde. Die Censur hat die Pressfreiheit unterdrückt, ohne daß sie dem Pressmißbrauch hätte zu wehren vermocht; ein Pressgesetz hingegen soll die Pressfreiheit schützen, und zugleich dem Pressmißbrauch mit Kraft begegnen. Zwischen beiden handelt es sich jetzt zu wählen. Ihre Commission glaubt, daß wenn man diese Gesichtspuncte fest ins Auge faßt, jedes Bedenken verschwinden dürfte, in den dormaligen Verhältnissen, dem Antrag auf ein wirksames Pressgesetz beizutreten.

Uebrigens darf hier von uns nicht übersehen werden, daß die badische Ständeversammlung mit dem erlauchten Bundestag in keiner unmittelbaren Berührung stehe. Ihrer Stellung ist es demnach angemessen, daß sie mit Zuversicht gewärtige, unsere erleuchtete Regierung werde mit richtiger Würdigung der angeführten Thatsachen die rechtlichen Verhältnisse des badischen Staats gegenüber dem deutschen Bunde zu wahren wissen. Unbeschränkt ist unser Vertrauen auf unseres innig verehrten und geliebten Landesfürsten feierliche Zusicherung: die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen.

III. Von einer zweckmäßigen Auswahl der Garantien und schützenden Maßregeln gegen rechtswidrigen Mißbrauch hängt es vorzüglich ab, daß das Pressgesetz seiner Bestimmung vollkommen entspreche. Dahin gehört:

1) Das Unterbleiben aller Anonymität. Diese kann allerdings als die Quelle und die mächtigste Befördererin der meisten Ausschweifungen im Bereich der Presse angesehen werden. Denn aus ihrem dunkeln Hinterhalte kann es der feigste Frevler ungeschert wagen, die Unschuld, das klarste Recht und Alles Heilige anzufallen. Die Anonymität stellt ihn außer die Sphäre, wo die Justiz ihn erreichen kann. Zudem sie den Thäter des Vergehens in Verborgenheit hüllt, entzieht sie dem Beleidigten die Möglichkeit der Genugthuung. Es ist demnach dem Rechte gemäß, daß unter gesetzlicher Strafe jede Druckschrift verboten werde, die nicht den Namen des Verfassers und des Verlegers oder Druckers, oder wenigstens den Namen des Verlegers oder Druckers an der Stirne trägt.

Die Forderung, daß der Verfasser selbst sich auf jeder Druckschrift nennen müsse, ist nicht wohl zulässig, weil der Verfasser einer nicht im geringsten strafwürdigen Schrift wichtige und ehrwürdige Gründe haben kann, sich nicht öffentlich zu nennen. Der Name des Verfassers aber allein kann deswegen nicht genügen, weil ein falscher Name angegeben werden kann. Uebrigens wird auf dem Titel jeder Druckschrift die Angabe des Druckorts und der Jahrzahl gefordert werden müssen. Bei periodischen Schriften und Tagblättern kann verlangt werden, daß der Herausgeber sich nenne. Dieser übernimmt dadurch, daß er sich öffentlich nennt, die Verantwortlichkeit.

Doch muß überdies gefordert werden, daß nebst dem

Herausgeber auch der Verleger sich öffentlich nenne. Man könnte weiter verlangen, daß der Herausgeber keinen Aufsatz aufnehme, dessen Verfasser sich ihm nicht genannt und für den Fall der Klage auf Rechtsverletzung die Verantwortlichkeit übernommen hat. Allein diese Vorsichtsmaßregel dürfte im Allgemeinen füglich dem Herausgeber heimzustellen seyn, indem es sein Interesse mit sich bringt, seine eigene Verantwortlichkeit sicher zu stellen. Wenn auch nur der Herausgeber und der Verleger sich öffentlich nennen müssen; so kann es nicht an einem fehlen, an den man sich halten, den man zur Verantwortung ziehen kann. Damit mag es genügen. Höchstens könnte von dem Redacteur oder Herausgeber einer periodischen Schrift verlangt werden, daß er sich verbindlich mache, für jeden Artikel, der einen Angriff auf eine öffentliche oder Privatperson enthält, sich über den Namen des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und dessen Namen im Fall einer gerichtlichen Anklage bekannt zu machen. Denn allerdings kann es dem Angegriffenen sehr daran liegen, seinen wahren Angreifer kennen zu lernen.

Das Verlangen hingegen, daß der Verfasser jedes einzelnen Artikels in einem Tagblatte sich darin nennen müsse, scheint weder billig, noch nöthig, noch ausführbar. So etwas hat selbst der Bundesbeschluß von 1819 nicht verlangt. Es ist in der zweiten Kammer richtig bemerkt worden (siehe Landtagsblatt Nro. 77, S. 457): «bei Manchen gebe es wegen ihrer Verhältnisse gar nicht an, daß ihr Name unter ihren Vorschlag oder ihre Bekanntmachung, wodurch nur das Gute bezweckt wird, gesetzt werde. Man würde durch eine solche Forderung eine große Zahl derjenigen, die am besten in die Verhältnisse eingeweiht sind, von aller Möglichkeit ausschließen, jemals ihre Gedanken und Wahrnehmungen zum Gemeinut der Gesellschaft zu machen.» Alles hat seine billigen Grenzen; so auch die Verbannung aller Anonymität.

2) Die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, und die Entschädigung der dadurch Verletzten.

Beides wird von der Gerechtigkeit streng geboten. Es ist besonders wichtig, daß alle Arten der Pressvergehen und auch die darauf gesetzten Strafen so genau und deutlich als möglich bezeichnet werden, damit der Richter im einzelnen vorkommenden Falle nicht im Zweifel stehe, sondern ein bestimmtes Urtheil fällen könne. Daß hiebei der Sicherstellung der Religion und Sittlichkeit, der Person des Regenten und der Ehre der Privaten die sorgfältigste Berücksichtigung gebühre, ist für sich klar. Mögen nun die Bestimmungen über Vergehen und Strafen in das Pressgesetz ausführlich aufgenommen werden, was für uns wegen Abgang eines vollständigen peinlichen Gesetzbuchs, wenigstens für einen Theil der Vergehen, notwendig seyn dürfte, oder mag das Pressgesetz sich hierin nur auf die Bestimmungen im peinlichen Gesetzbuche berufen, immer wird ein jedes Pressvergehen zu irgend einer Klasse von Rechtsverletzungen gehören, die das Gebiet des peinlichen Rechts umfaßt. Aber bei

den meisten Pressvergehen wird die Rechtsverletzung gerade durch den Umstand noch erhöht, daß sie durch Mißbrauch der Presse geschieht. Dies gilt insbesondere von der Verleumdung und Ehrabschneidung durch Druckschriften, und ganz vorzüglich in Tagblättern. Denn da die Verleumdung und Ehrabschneidung auf diesem Wege schnell und weit verbreitet wird, so ist die Ausbesserung des Eindrucks oft sehr schwierig, wo nicht unmöglich, wenn nicht in thunlichster Bälde ein strenges Strafurtheil den Urheber trifft.

Sehr folgenreich ist die Frage: in welchen Fällen, wo über Verletzung des Rechts auf Ehre geklagt wird, der Einnahme und dem Beweis der Wahrheit Statt zu geben sey? Die Commission erklärt sich dafür, daß die Einnahme und der Beweis der Wahrheit nur dann zu gestatten sey, wenn die Angaben einer Schrift das öffentliche, nicht aber, wenn sie das Privatleben berühren. Sie glaubt, daß das strenge Festhalten dieses Grundsatzes ein notwendiger und vorzüglich wirksamer Damm gegen schädlichen Pressunfug und eine heilsame Schutzwehr der freien Presse abgeben werde. Nur in denjenigen Fällen der Bekanntmachung von Handlungen des Privatlebens in Druckschriften kann die Einnahme und der Beweis der Wahrheit für zulässig erkannt werden, wo diese Handlungen erweislich mit dem öffentlichen Amteleben des Thäters in wesentlicher Verbindung stehen, oder wo die Verletzung des eigenen Rechts ihre Bekanntmachung fordert. Durch solche Bestimmungen verhindert das Gesetz, daß die Tagblätter in Marktbuden der Klatscherei, der Schmähsucht und Ehrabschneidung ausarten. Glaubt Jemand einen Andern wegen eines Verbrechens anklagen zu sollen; so hat er keine Befugniß, dieß zuerst in öffentlichen Schriften zu thun, sondern dafür stehen ihm die Gerichte offen; hier mag er seine Klage anbringen und rechtfertigen.

3) Die auf entsprechende Weise geordnete Sicherungsmaßregel der Beschlagnahme strafbarer Druck- oder Bildwerke.

Auch diese Garantie ist für gewisse Fälle unerläßlich, um den schlimmen Folgen eines strafbaren oder verdächtigen Druck- oder Bildwerks rechtzeitig vorzubeugen. Nach der Ansicht der Commission würden nebst allen Druckschriften, die ein Gerichtspruch zur Beschlagnahme verurtheilt, ihr unterliegen:

- a) alle anonyme Schriften,
- b) alle erschienenen Schriften, die durch ihren Inhalt den begründeten Verdacht der Strafbarkeit erregen, jedoch so, daß die Beschlagnahme von erschienenen Schriften, wodurch das bloße Privatrecht verletzt scheint, immer nur von dem Gericht auf erhobene Klage nach zureichender Sicherheitsleistung für den Angeschuldigten, und nur wo das öffentliche Recht der Gegenstand der Verletzung ist, vorläufig von der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalt verfügt werden darf, in welchem Fall aber die Beschlagnahme, wofern nicht inner 24 Stunden nachdem

dieselbe erfolgt ist, die Anklage anhängig gemacht wird, wieder aufhören müßte;

- e) ausnahmsweise auch solche Schriften, in Ansehung deren besondere, vom Gesetze genau zu bestimmende Anzeigen schon vor ihrem Erscheinen bekannt werden, die den Verdacht der Rechtsverletzung begründen, in welchen Ausnahmefällen jedoch die Beschlagnahme nur gerichtlich verfügt werden darf.

Damit diese Grundsätze gehörig in Ausführung können gebracht werden, wird es der Anordnung bedürfen, daß von jeder Druckschrift ohne Ausnahme gleich, nachdem sie die Presse verlassen hat, vom Verleger ein Exemplar der Staatsbehörde mitgetheilt werde.

- 4) Angemessene Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß.

Die große und schnelle Verbreitung der Tagblätter und ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung scheinen es im Interesse auf die Wahrheit sowohl als der Gerechtigkeit erwünscht und nothwendig zu machen, daß das Gesetz den Herausgebern und Verlegern einige besondere Garantien vorschreibe, wodurch möglichem Unfug begegnet, und für den Fall einer Rechtsverletzung dem Verletzten die Genugthuung und Entschädigung so viel möglich gesichert wird. Doch wird in unserem Lande die Bestimmung mäßiger Haftgelder für die Herausgeber und Verleger von Tagblättern hinreichen. Für andere Druckschriften, auch für gelehrte wissenschaftliche Journale, scheint ein Haftgeld des Verlegers nicht nöthig zu seyn. Uebrigens kann auch das Gesetz den Herausgeber eines Tagblattes einigermaßen nöthigen, gerecht zu seyn, indem es ihn verpflichtet, in Beziehung auf die vorgetragene Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung unentgeltlich, so wie jede Berichtigung des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren ohne Verzug aufzunehmen.

So viel von den Gewährschaften und schützenden Verfügungen, die selbst im Interesse der Pressefreiheit nothwendig erscheinen. Das Gesetz muß sie ansprechen. Vorzüglich wird es stets das Augenmerk einer weisen Regierung seyn, den religiösen und sittlichen Sinn im Volke unverletzt zu bewahren. Indessen bedarf die Anwendung der gesetzlichen Schutzmittel gegen Pressunfug jederzeit einer Augen Umsicht in Beurtheilung der Umstände, damit der guten und gerechten Sache nicht mehr geschadet als gedient werde. Zu große Nachsicht und zu große Strenge können hier gleich nachtheilige Wirkungen hervorbringen. Die Berichtigung der falschen Urtheile wird insgemein am sichersten von dem großen Oberzensor, von der öffentlichen Meinung, vollführt. Merkwürdig ist, was der oberste Kronanwalt von England jüngst im Parlament bemerkte: Man habe das bewährteste Mittel gegen schlechte, ruchlose Schriften darin gefunden, daß man sie der öffentlichen Indignation Preis gab. Sie sanken dann meistens schnell in Vergessenheit. Manchem frechen Flugschriftler ist einzig daran gelegen, eine öffentliche Ver-

folgung auf sich zu ziehen. Diese Verfolgung sollte daher, meint der Kronanwalt, nur eintreten, wo die öffentliche Meinung selbst die Regierung dazu auffordert. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von Rechtsverletzungen gegen Privaten die Rede ist. Für diese muß die Justiz immer auf erhobene Klage die möglichste Genugthuung verschaffen. Die Klage gegen Rechtsverletzung durch die Presse darf auf keine Weise erschwert werden. Insbesondere wäre über die Prozeßkosten erst dann zu entscheiden, wenn der eine Theil für schuldig erkannt wird. Auch wäre dem Kläger, wie dem Beklagten, frei zu stellen, seine Sache ohne oder mit einem Anwalt, oder bloß durch einen solchen, vor Gericht zu verteidigen.

- 5) Angemessene Organisation des Strafverfahrens in den Fällen von Pressvergehen und des das Richteramt hierüber verwaltenden Gerichts.

Daß beim Anlagverfahren in Hinsicht der Pressvergehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen allein passend und befriedigend seyen, darüber dürfte in einem constitutionellen Staate beinahe nur eine Stimme seyn. Eben so darüber, daß das Interesse der Moralität in gewissen Fällen, die das Gesetz zu bestimmen hat, in Hinsicht der Oeffentlichkeit eine Ausnahme verlange. Was aber den Vorschlag betrifft, daß das Richteramt einem Schwurgerichte anzuvertrauen sey, so erkennt Ihre Commission, daß es keine leichte Aufgabe sey, diesen Vorschlag, der in das Wesen der ganzen Gerichtsverfassung so tief eingreift, mit der Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, zu würdigen. Obgleich ich mich auf Darstellung der Hauptgesichtspunkte beschränken muß, so ist diese doch um so nothwendiger, als es sich von einer Einrichtung handelt, welcher für unser Land nicht nur die Neuheit, sondern auch besondere Schwierigkeiten der Ausführung entgegen gehalten werden.

Das Wesen der Schwurgerichte besteht darin, daß das Urtheil von einer bestimmten Zahl selbstständiger, ganz unabhängiger, rechtlicher Männer, die im Gebrauche des gesunden Menschenverstandes nicht gehindert sind, gefällt wird, gegen welche die Betheiligten keine gegründete Einrede machen können, und die bloß nach ihrer innern Ueberzeugung von der reinen Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben haben. David Hume (Gesch. v. England I. Abschn. 2) bezeichnet die Geschwornengerichte als „eine Einrichtung, die an sich vortrefflich und zur Erhaltung der Freiheit und Verwaltung der Gerechtigkeit unter Allem, was jemals der Verstand der Menschen erfunden hat, am geschicktesten angelegt ist.“ Damit stimmen Blackstone und die übrigen berühmten englischen Schriftsteller von der Gesetzgebung ihres Landes überein. Auch die französischen Schriftsteller über Gesetzgebung (z. B. BERANGER de la justice criminelle en France p. 19) behaupten, daß das Schwurgericht, wenn es in der Gesetzgebung gar nicht existirte, für die Pressvergehen eingeführt werden müßte.

(Schluß folgt.)